

Vereinssatzung

Förderverein des Kindergartens St. Carolus in Waldkirch

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Kindergartens St. Carolus in Waldkirch,, und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen. Er wird dann den Zusatz e.V. im Vereinsnamen führen.

Sitz des Vereins ist Emmendinger Str. 16 in 79183 Waldkirch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten St. Carolus in Waldkirch finanziell zu unterstützen, die pädagogische Arbeit ideell zu begleiten, die räumliche Atmosphäre sicher zu stellen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Der Verein will die Eltern der Kindergartenkinder, Erzieher und Erzieherinnen, Freunde sowie Bürger und Bürgerinnen in die Arbeit des Kindergartens mit einbeziehen.

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Geldmittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden welche den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß dieser Satzung unterstützt. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und die Pflicht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§4 Beiträge und Spenden

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, durch außerordentliche Zuwendungen und durch Entgelte für gemeinnützige Dienstleistungen aufgebracht.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Januar fällig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.

Jedes Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 8 Wochen erklären.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten des Betroffenen.

Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist weder im Ganzen noch anteilig möglich.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die verabschiedeten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung oder Versammlung durch Beschluss.

§7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies in der Satzung oder zwingend im Gesetz nicht anders vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.

Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies beschlossen wird.

Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, bis zu vier Beisitzern und einem Pressewart. Die Kindergartenleitung und der

Vorsitzende des Elternbeirates sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes ohne Vertretungsbefugnis. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere Ämter innerhalb des Vereins bekleiden, ausgenommen sind hier Schriftführer und Pressewart welche auch in einer Person vereinigt sein können.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Diese gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Bei fristlosem Ausscheiden aus dem Vorstand kann der Restvorstand kommissarisch eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes betrauen.

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtsgeschäfte braucht es zwei Unterschriften. Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, Mail) mit Tagesordnung einzuladen. Eine Kopie der Einladung wird im Foyer des Kindergartens veröffentlicht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe von Gründen diese beim Vorstand beantragen.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Rechnungslegung durch den Vorstand sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- Das Festlegen der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Entscheidung über vorgebrachte Anträge

§10 Rechnungsprüfung

Jährlich erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörigen Mitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt bekannt sein und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diesem Beschluss kann nur dann entsprochen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

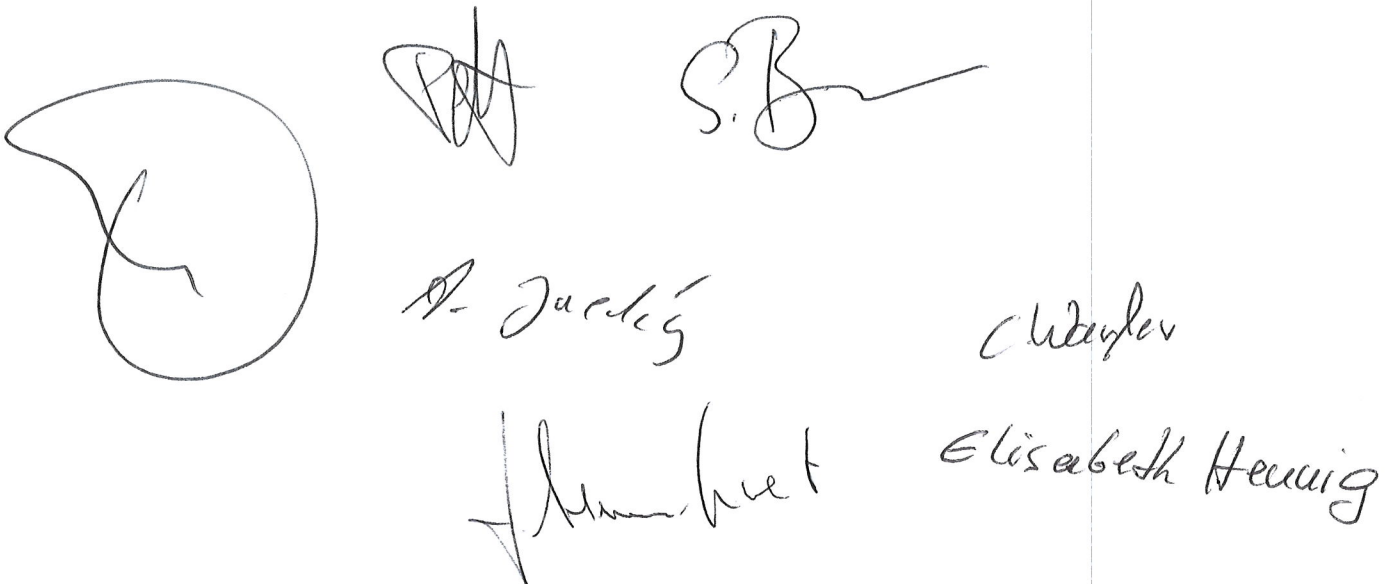
Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Carolus in Waldkirch der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder teile solche Bestimmungen unberührt. Sollte diese Satzung eine Lücke enthalten, so wird im Sinn dieser Satzung gehandelt.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 30.11.2009 in der Gründungsversammlung beschlossen



The image shows several handwritten signatures. On the left is a large, stylized signature. In the center, there are two smaller signatures, one above the other. To the right, there are two more signatures, one above the other. Below these, the names 'A. Juchig' and 'H. Huet' are written in a cursive script. To the right of these, the names 'C. Wagner' and 'Elisabeth Henning' are written in a similar cursive script.